

5521

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 330/2015 betreffend
Bildung eines einheitlichen Arbeitsinspektorates
für den Kanton Zürich und Auflösung der städtischen
Arbeitsinspektorate Zürich und Winterthur**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2019,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 330/2015 betreffend Bildung eines einheitlichen Arbeitsinspektorates für den Kanton Zürich und Auflösung der städtischen Arbeitsinspektorate Zürich und Winterthur wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. Oktober 2017 folgendes von den Kantonsräten Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, Hans-Jakob Boesch, Zürich, und Dieter Kläy, Winterthur, am 8. Dezember 2015 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Amt für Wirtschaft und Arbeit mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes (ArG) und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) für den ganzen Kanton zu betrauen und die durch die Volkswirtschaftsdirektion erfolgte Übertragung dieser Aufgaben an die Städte Zürich und Winterthur aufzuheben.

Bericht des Regierungsrates:

Gestützt auf § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Arbeitsgesetz (LS 822.1) kann die Volkswirtschaftsdirektion Vollzugsaufgaben im Bereich des Arbeitsgesetzes an die Städte Zürich und Winterthur übertragen. Dies geschah erstmals 1966. Der Leistungsauftrag wurde letztmals 2002 erneuert und 2009 ergänzt.

Im Vergleich zu heute gestaltete sich die Situation 1966 im Kanton Zürich völlig anders. Damals waren die Städte Zürich und Winterthur grosse und wichtige Industriestandorte. Damit unterschieden sich die beiden Städte deutlich vom Umland. Heute sind die beiden Städte wie auch der übrige Kanton von Dienstleistungsbetrieben geprägt. Die Dreiteilung der Arbeitsinspektorate bietet daher keinen ersichtlichen Nutzen mehr und der damit verbundene Koordinationsaufwand sowie die höheren Kosten lassen sich nicht mehr rechtfertigen. Zudem hat sich seither die Gesetzeslage auf Bundesebene verändert und der Vollzug des Arbeitsgesetzes ist komplexer und anspruchsvoller geworden. Letzteres hat dazu geführt, dass komplexe und schwierige Vollzugsaufgaben auf städtischem Gebiet vom kantonalen Arbeitsinspektorat eng begleitet oder ganz übernommen werden mussten. Für die Betriebe bestanden je nach Anliegen und Standort bis zu fünf verschiedene zuständige Stellen, nämlich die beiden städtischen Arbeitsinspektorate, für Sonntags- und Nachtarbeitsbewilligungen die beiden jeweiligen Stadtpolizeistellen und das kantonale Arbeitsinspektorat für alle Betriebsstandorte ausserhalb der beiden Städte Zürich und Winterthur. Die Delegation des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes an die beiden Städte wurde deshalb nicht mehr als sinnvoll erachtet. Ein einheitliches Arbeitsinspektorat führt zu einem einheitlichen Vollzug und einer rechtsgleichen Behandlung der Unternehmen. Zudem können juristisches und technisches Fachwissen gebündelt, Doppelzuständigkeiten vermieden, Betriebsgesuche effizienter geplant und Koordinationsaufwand vermindert werden. Schliesslich gibt es Einsparpotenzial bezüglich Beschaffung und Nutzung von Messgeräten und EDV sowie hinsichtlich der Administration.

Aus den angeführten Gründen erklärte sich der Regierungsrat zur Entgegennahme des Postulats bereit und ist mit der geforderten Zusammenführung der Arbeitsinspektorate einverstanden. Dementsprechend kündigte die Volkswirtschaftsdirektion nach der Überweisung des Postulats den Leistungsauftrag an die Städte Zürich und Winterthur per 31. Dezember 2018, und das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) errichtete eine Projektorganisation unter Einbezug der beiden Städte, sodass im Frühjahr 2018 die ersten Gespräche mit den Behörden aufgenommen werden konnten.

Im Rahmen der Gespräche zeigte sich, dass es gewisse Aufgabenstellungen gibt, bei denen – zumindest in einer ersten Phase – sinnvollerweise auf eine Zusammenführung beim Kanton verzichtet wird. Dies betrifft namentlich spezifische Verfahren, an denen mehrere städtische Ansprechstellen beteiligt sind. Konkret handelt es sich um freiwillige Planbegutachtungen im Rahmen von Bauvorhaben und Gesuche für die Nacht- und Sonntagsarbeit für Veranstaltungen in der Stadt Zürich, für die mehrere städtische Bewilligungen erforderlich sind wie für das «Züri Fäscht» und die «Street Parade». Für die Erteilung der Bewilligung bleibt die Gewerbeполиizei Zürich zuständig. Dadurch haben die Geschestellenden weiterhin nur eine Behörde als Ansprechpartner.

Dank der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen dem AWA und den beiden Städten konnte der Übergang rasch vollzogen werden, so dass die Zuständigkeiten per 1. Januar 2019 auf den Kanton übertragen und die Mitarbeitenden in das kantonale Arbeitsinspektorat integriert werden konnten. Dabei wurden alle drei zuletzt noch bei den städtischen Arbeitsinspektoraten verbliebenen Mitarbeitenden in das kantonale Arbeitsinspektorat übernommen und zwei zusätzliche Mitarbeitende eingestellt. Damit erfüllen neu fünf Mitarbeitende die Aufgaben von ursprünglich acht Mitarbeitenden bei den städtischen Arbeitsinspektoraten. Die dem Kanton entstehenden Lohnkosten werden von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit rückvergütet, wovon knapp 10% der Stadt Zürich für die Aufgabe der Planbegutachtungen überwiesen werden. Aussagen zur Effizienz und zu Kosteneinsparungen im Vergleich zur bisherigen Organisationsstruktur lassen sich frühestens Anfang 2020 machen.

Mit der Zusammenlegung der Arbeitsinspektorate auf den 1. Januar 2019 sind die Anliegen des Postulats erfüllt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 330/2015 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli